

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Raaba-Grambach hat mit Beschluss vom 05.07.2023 die §§ 9 Abs 3 und 17 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Raaba-Grambach vom 27.01.2021 wie folgt geändert:

§ 9 Durchführung der Abfallabfuhr:

(3) Die Abfuhr der gemischten **Siedlungsabfälle (Restmüll)** wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden. Weiters kann auch eine zusätzliche 4-wöchige Zwischenentleerung beantragt werden.

§ 17 Variable Gebühr:

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die nachfolgenden Tarife für die Fraktionen 3) bis 8) beziehen sich auf die Übernahme von Siedlungsabfällen im Altstoffzentrum, welche eine Haushaltsmenge (einen Pkw-Anhänger oder Volumen bis zu 2m³ je Anlieferung) überschreiten.

Diese betragen pro Kg inkl. MwSt.:

1. Biomüll	€ 0,159
2. Restmüll	€ 0,427
3. Sperrige Siedlungsabfälle	€ 0,306
4. a) Altholz unbehandelt	€ 0,028
b) Altholz behandelt	€ 0,040

Bürgerservice

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 10.00 bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

5. Recyclingfähiger Bauschutt	€ 0,036
6. Grünschnitt	€ 0,159
7. Eternit, Baurestmasse	€ 0,098
8. Flachglas	€ 0,063

(2) Bedingt durch den Wiegebereich der Wiegezone am Sammelfahrzeug sind verrechenbare Mengen erst ab 5 Kilogramm je Entleerung möglich.

Mengenerfassungen kleiner 5 Kilogramm je Entleerung werden daher bei der Gebührenschrift nicht berücksichtigt.

Bei Ausfall des Verwiegesystems durch höhere Gewalt ist die variable Gebühr aus dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Abfahrten zu ermitteln und vorzuschreiben.

(3) Hinsichtlich der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) besteht die Möglichkeit eine 4-wöchige zusätzliche Entleerung zu beantragen. Die Berechnung der entsprechenden variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens quartalsweise. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

Abfallbehälter	360 Liter	€ 21,64 je Quartal
Abfallbehälter	1100 Liter	€ 72,27 je Quartal

Diese Änderung der Abfuhrordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Raaba-Grambach, am 06.07.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Karl Mayrhold)

Angeschlagen am: 07.07.23

Abgenommen am: